

Satzung “Förderverein des Universitätsklinikums Jena“

Satzung “Förderverein des Universitätsklinikums Jena“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Universitätsklinikums Jena e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter VR 230484 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Unterstützung des Universitätsklinikums Jena bei der Erfüllung seiner Aufgaben:
 - der Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre sowie der Ausbildung der Studierenden,
 - der Krankenversorgung,
 - der Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und
 - der Förderung kultureller Bedürfnisse für aktuelle und ehemalige Mitarbeiter sowie für Patienten.
- (2) Die Förderung im Sinne von § 2 Abs. 1 geschieht in der Weise, dass der Verein in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Jena finanzielle und materielle Mittel für Aufgaben zur Verfügung stellt, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht genügend vorhanden sind.
- (3) Die Förderung soll sich insbesondere auf folgende Ziele beziehen:
 - a) die Kontaktpflege zu Ehemaligen des Universitätsklinikums Jena, insbesondere zu ehemaligen Studierenden und Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät Jena (z.B. Alumni und Emeriti),
 - b) die Unterstützung studentischer Projekte und des Engagements und besonderer Initiativen in der Studierendenausbildung,
 - c) die Förderung der medizinischen Forschung, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung des Patientenwohls und der Gesundheitsvorsorge,
 - e) die Anerkennung von herausragenden Leistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung,
 - f) die Verbesserung der Arbeits-, Ausbildungs- und Aufenthaltsbedingungen für Mitarbeiter, Studierende, Patienten und Gäste des Universitätsklinikums Jena durch die Unterstützung der baulichen, technischen und gestalterischen Ausstattung,
 - g) die Pflege der Beziehungen zwischen dem Universitätsklinikum Jena und den an der medizinischen Wissenschaft Interessierten und den Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - h) Unterstützung sowohl von kulturellen, als auch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Universitätsklinikum Jena, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeiten ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Liquidation.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, die als Bestandteil dieser Satzung angefügt ist.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um eins erhöht werden, wenn zusätzlich zu dem in §8 Absatz 1 genannten Vorstand ein an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeschriebener Studierender der Medizin/Zahnmedizin oder ein Absolvent der Medizin/Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zusätzlich in den Vorstand gewählt wird
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Genehmigung von Förderanträgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (5) Vertretungsbefugte Mitglieder des Vorstandes sind der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister.
Der Verein wird von zwei vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein nochmaliger Wahlgang. Sollte wiederum keine Mehrheit erreicht worden sein, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen auf Forderung von Behörden (insbesondere Finanzamt und Amtsgericht) in einer Vorstandssitzung zu beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer;
 - b) Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,

- c) Aussprache und gegebenenfalls Abstimmung über von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von dem Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Verhinderungsgründe müssen nicht angegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Verhinderungsgründe müssen nicht angegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß entsprechend §9 Abs.3 einberufen worden ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Jena, den 19.12.2013


 PD Dr. Dr. M. Kiehntopf
 Vorsitzender


 Dr. B. Seidel-Kwem
 stellv. Vorsitzende


 T. Grebe
 Schatzmeister

“Förderverein des Universitätsklinikums Jena“

Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied des Fördervereins des Universitätsklinikums Jena (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) ist beitragspflichtig.
2. Bei Aufnahme in den Förderverein wird die Mitgliedschaft erst mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
3. Der Mitgliedsbeitrag für persönliche Mitglieder beträgt mind. 30,- € im Kalenderjahr. Rentner und Studierende zahlen einen reduzierten Beitrag von 10,- € im Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens 300 € im Kalenderjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes des Fördervereins geändert werden. Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft ihr Studium an der Medizinischen Fakultät abschließen, werden im darauf folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei gestellt.
4. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 31. März fällig.
5. Es wird empfohlen, dem Vorstand des Fördervereins eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
6. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein werden für das laufende Kalenderjahr bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
7. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Abstand von einem Monat, erfolgt nach mindestens 3 weiteren Monaten der Ausschluss aus dem Förderverein durch Beschluss des Vorstands.

Jena, den 19.12.2013


PD Dr. Dr. M. Kiehnkopf
Vorsitzender


Dr. B. Seidel-Kwem
stellv. Vorsitzende


T. Grebe
Schatzmeister